

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

40. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 09.06.2011      Nr. 23

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
07.06.2011	21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	363
07.06.2011	21. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	365
23.05.2011	Satzung über Schülerbeförderung	368
	<b><u>Samtgemeinde Salzhausen</u></b>	
24.05.2011	Flächennutzungsplan „Gewerbegebiet Hambruch“, 37. Änderung	372



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 7. Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XV. Wahlperiode)  
Tag, Datum: Dienstag, 14.06.2011  
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr  
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Sornitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

Internet:  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 197 68-204  
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07.00 - 19.00 Uhr  
Freitag 07.00 - 15.00 Uhr

#### Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08.30 - 16.00 Uhr  
Freitag 08.30 - 15.00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppers Allee

LP im unteren Teil der  
ÖP Parkpalette "Schloßring 12"

- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.03.2011 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans
- 9.1 8. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans  
Kindergartenbedarfsplan für den Landkreis Harburg für die Jahre 2010 - 2016
- 9.2 8. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans  
Kindergartenbedarfsplan für den Landkreis Harburg für die Jahre 2010 - 2016
- 10 Bericht zum Stand der Jugendberufshilfe
- 11 Projekt "Schuldistanz" und Beschäftigungsprojekt "Tu was"
- 12 Konzept der Vollzeitpflege
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 7. Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 21. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung (XV. Wahlperiode)  
Tag, Datum: Donnerstag, 16.06.2011  
Sitzungsbeginn: 14:30 Uhr  
Sitzungsort: 21256 Handeloh, Hotel Restaurant Fuchs, Hauptstr. 35, Telefon (04188) 414 od. 430

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Sornitz-Ring 13
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE 16 2601 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag: 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag: 07:00 - 15:00 Uhr

#### Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag: 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:30 - 15:00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schleifring 12 und Eppens Allee  
 im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.03.2011 - öffentlicher Teil
- 8 Einwohner/innenfragestunde
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Behebung der Witterungsschäden an den Kreisstraßen
- 11 Umgestaltung der Kreuzung K 29/34/68 in Seevetal-Meckelfeld
- 12 Projekt ÖKOPROFIT  
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 20.03.2011
- 13 Energiekonzept Landkreis Harburg  
Antrag der SPD-Fraktion vom 15.05.2011
- 14 Auflegung eines kreisweiten Förderprogramms Energie  
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 29.05.2011
- 15 Energiegewinnung
- 15.1 Energiegewinnung  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2011
- 15.2 Energiegewinnung  
Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2011
- 16 Energieversorgung
- 16.1 Energieversorgung  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2011
- 16.2 Energieversorgung  
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 29.05.2011
- 17 Heidewasserentnahme
- 17.1 Sachstand Zulassungsverfahren Hamburger Wasserwerke
- 17.2 Sachstandsbericht "Heidewasserentnahme"  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2011
- 17.3 Heidewasserentnahme  
Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft vom 23.05.2011
- 18 Sachstandsbericht "Festlegung von Überschwemmungsgebieten"  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2011

- 19 Anregungen und Beschwerden
- 20 Anfragen
- 20.1 Finanzielle Einsparungen durch den Verzicht auf Ökostrom  
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2011
- 21 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

## **SATZUNG ÜBER DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS HARBURG**

Aufgrund der §§ 3 und 7 der Nieders. Landkreisordnung vom 30.10.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) in der z.z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung vom 23.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Für die im Gebiet des Landkreises Harburg wohnenden Schülerinnen und Schüler ist ein Anspruch auf Beförderung zur Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gegeben, wenn der Schulweg gem. § 114 (3) NSchG folgende Mindestentfernungen überschreitet:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| a. Primarbereich (1. – 4. Schuljahr)<br>einschließlich Schulkindergarten, Vorklasse und<br>bei Sprachfördermaßnahmen nach § 54a (2) NSchG                       | mehr als 2,0 Km |
| b. Sekundarbereich I (5. und 6. Schuljahr)  | mehr als 3,0 Km |
| c. Sekundarbereich I (7. – 10. Schuljahr)   | mehr als 4,0 Km |
| d. Berufseinstiegsklasse, Berufsvorbereitungsjahr und Klasse I<br>der Berufsfachschule, die nicht den Sekundarabschluss I<br>-Realschulabschluss – voraussetzt. | mehr als 5,0 Km |
- (2) Der Schulweg ist der kürzeste zu Fuß zurückzulegende Weg von der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem Haupteingang des Schulgebäudes. § 114 (4) NSchG bleibt unberührt. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort an dem die Schülerin bzw. der Schüler mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Harburg die Anspruchsgrenze nach Abs. 1 um 10% heraufsetzen, wenn dies zur Abrundung örtlicher Gegebenheiten angebracht ist.
- (4) Müssen Schülerinnen oder Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden, besteht ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch unabhängig von der Entfernung. Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Bescheinigung angefordert werden.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Harburg unabhängig von den in Abs. 1 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für die Schülerin /den Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren bedeuten keine Ungeeignetheit im Sinne dieser Vorschrift.

## **§ 2 Art der Beförderung**

(1) Die Schülerin/der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Transportmittel zu benutzen. Sie/er hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem bestimmten oder besonderen Transportmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. Nimmt die Schülerin/der Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, werden ihr/ihm Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

(2) Wählt die Schülerin/der Schüler - allein oder gemeinsam mit anderen – im vorherigen Einvernehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung anstelle der vorgesehenen Beförderungsmöglichkeit die Beförderung mit einem privaten Personenkraftfahrzeug, hat sie/er Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Schulweg entstanden wäre.

(3) Abweichend hiervon werden bei der Beförderung zu Gesamtschulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie zu Ersatzschulen die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung mit einem privaten Personenkraftfahrzeug erstattet, wenn die Fahrdauer im öffentlichen Personennahverkehr in einer Richtung

- |  |            |
|--|------------|
| - bei einer Schülerin/einem Schüler des Primarbereiches  | 60 Minuten |
| - bei einer Schülerin/einem Schüler der übrigen Bereiche | 90 Minuten |

überschreitet.

## **§ 3 Weg zur Haltestelle**

Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Träger der Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmittels besteht nur dann ein Anspruch auf Beförderung, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers (Gebäude Außentür) und der Haltestelle 2 km überschreitet. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 4 Fahrtkosten zum Betriebspraktikum**

(1) Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 114 (1) des Nieders. Schulgesetzes haben einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die Zeit der Durchführung eines schulischen Betriebspraktikums. Der Weg zwischen der Wohnung und dem Betrieb muss dabei mehr als 4 Km betragen. Ausgenommen hiervon sind Fahrten, die zur Erkundung des Betriebs-/Arbeitsplatzbereiches dienen, sowie Fahrten zum Gesundheitsamt.

(2) Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird grundsätzlich der HVV-Tarif angewendet. Wird ein Praktikumsbetrieb außerhalb des HVV-Tarifgebietes gewählt, können maximal die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse für eine Strecke von 50 km ab dem jeweiligen Wohnort erstattet werden.

(3) Ist ein Erreichen des Praktikumsbetriebes mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 120 Minuten je Richtung nicht möglich, werden bei Nutzung privater Beförderungsmittel maximal die Kosten einer HVV-Schüler-Gesamtbereichskarte sowie die entstandenen Kraftstoffkosten für maximal 15 km in eine Richtung erstattet.



## **§ 5 Notwendige Aufwendungen**

- (1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
  - (a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Beförderungstarife.
  - (b) Bei Benutzung öffentlicher Schülersonderverkehrslinien, die über eine Tagespauschale abgerechnet werden, besteht kein Anspruch auf Einzeltariferstattungen, wenn eine Schülerin/ein Schüler nicht die nächstgelegene Schule besucht, die den von ihr/ihm verfolgten Bildungsgang anbietet.
  - (c) Bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens je km der Strecke zur Schule und zurück 0,19 Euro, d.h. 0,76 Euro je einfachen Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen/Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin/jeden Schüler um 0,04 Euro je einfachen Entfernungskilometer. In besonders gelegenen Fällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden. § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
  - (d) Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa) ein Betrag von 0,09 Euro je Entfernungskilometer.
  - (e) Beim Besuch einer Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Harburg und in den Fällen nach § 63 Absatz 3 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes, werden Aufwendungen höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerjahreskarte (HVV-Schülergesamtbereichskarte) erstattet, die im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für den Weg zu einer Schule im Gebiet des Landkreises Harburg ausgegeben wurde.
- (2) Von der Obergrenze ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen an Förderschulen für Verhaltensgestörte, Blinde, Taubblinde, Gehörlose, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte und Körperbehinderte.

## **§ 6 Antragsfrist für Fahrtkostenerstattungsanträge**

Der Antrag auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das vorangegangene Schuljahr beim Landkreis Harburg gestellt werden. Maßgebend ist der Eingang des Antrages beim Landkreis. Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, finden keine Berücksichtigung mehr.

## **§ 7 Sonstige Regelungen**

- (1) Die Stundenpläne der Schulen sind einvernehmlich auf die Fahrpläne abzustimmen.
- (2) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird.
- (3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. Hitzefrei) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes.

- (4) Für die Ersatzausstellung von Fahrausweisen (z.B. bei Verlust) wird der Schülerin oder dem Schüler bzw. ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 10,--Euro vom Träger der Schülerbeförderung als Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Für den Zeitraum des Antragsverfahrens sind die Beförderungstarife von der jeweiligen Schülerin/dem jeweiligen Schüler selbst zu tragen.
- (5) Abo-Startkarten werden vom Landkreis Harburg und den Schulen nur im Rahmen des Erstantrages auf die Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte für höchstens eine Woche ausgegeben.

### **§ 8 Mitnahme Dritter**

Schülerinnen und Schüler, die nach § 114 NSchG in Verbindung mit dieser Satzung keinen Beförderungsanspruch haben, kann auf Antrag die Mitnahme im freigestellten Schülerverkehr gestattet werden.

Für die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr erhebt der Landkreis Harburg ein Entgelt auf Grundlage des gültigen HVV-Tarifs.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die Satzung des Landkreises Harburg für die Schülerbeförderung vom 22.05.2006.

Winsen (Luhe), den 23.05.2011

  
Joachim Bordt  
Landrat

# Samtgemeinde Salzhausen

## Der Samtgemeindebürgermeister



Salzhausen, 24.05.2011

### Öffentliche Bekanntmachung

**über die Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Salzhausen „Gewerbegebiet Hambruch“ in Garstedt**

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 10.05.2011 (Az. S03-61/08-02/11) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 11.12.2008 vom Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Salzhausen zur Aufstellung beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Anlass der 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Entschluss der Samtgemeinde, die Grünfläche mit dem vorgesehenen Regenrückhaltebecken für die Entwicklung des ansässigen Kunststoffwerkes zu überplanen sowie die Verlagerung von an anderer Stelle befindlichen Betriebsteilen zu ermöglichen, andererseits aber auch um diesen Bereich im Ganzen zu beregeln, auch im Hinblick auf die Regelung der Oberflächenentwässerung.

Die bisherigen südlichen Grünflächen werden als gewerbliche Baufläche dargestellt, um dem bestehenden Betrieb an dieser Stelle Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Der Pflanzstreifen im Osten bleibt erhalten und wird nach Norden weitergeführt. Das geplante neue Regenrückhaltebecken verschiebt sich nach Norden auf die Grünfläche.

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 4 ha.

Die beigefügte Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht sowie den Umweltbericht mit den umweltbezogenen Informationen bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



37. Flächennutzungsplanänderung  
"Gewerbegebiet Hambruch"

*U. Emcke*  
U. Emcke

